

Schlappe für die Anthroposophen

Gerichtsverhandlung Kläger erteilen der Anthroposophischen Gesellschaft Abfuhr

Gescheitert: Die neu konstituierte Körperschaft der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (AAG) in Dornach ist nicht rechtskräftig. Ein Gerichtsentscheid stützt das Rechtsbegehren einer Klägergruppe. Für den Vorstand der AAG ist dies ein herber Rückschlag.

HANS PETER ROTH

Das ist eine bittere Pille für den Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (AAG), sagt Willy Lochmann: «War aber zu erwarten.» Lochmann trat letzte Woche als Zeuge in einem Gerichtsverfahren gegen Entscheide des AAG-Vorstandes auf. Es sei gerichtlich festzustellen, «dass die am 28. 12. 1923 gegründete Anthroposophische Gesellschaft der Weihnachtstagung (WTG) als Verein zu existieren aufgehört hat», lautet das Rechtsbegehren einer Klägergruppe. Folglich sei auch festzustellen, dass die Wiederbelebung der AAG als Fortsetzung der WTG gemäss Beschlüssen von Ende Dezember 2002 nichtig sei, heisst es im Rechtsbegehren weiter.

Das Bezirksgericht Dorneck-Thierstein hat dieses Rechtsbegehren nun gutgeheissen. «Peinlich für den Vorstand der AAG», meint Lochmann. Denn damit sind die Beschlüsse, die die AAG an einer aufwändigen ausserordentlichen Mitgliederversammlung Ende 2002 am Goetheanum in Dornach fasste, hinfällig. Ziel der jetzt nichtigen Beschlüsse war laut dem AAG-Vorstand die Lösung eines rund 80 Jahre alten Problems innerhalb der AAG. Dies hätte mittels einer Neukonstituierung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft geschehen sollen (die MZ berichtete).

«Eindeutiges Beweismaterial»

Willy Lochmann, Kenner der anthroposophischen Szene, bezeichnete diese Neukonstituierung schon Ende 2002 gegenüber der MZ als «Zementierung



Gestörter Frieden Goetheanum in Dornach, mit Rudolf-Steiner-Gedenkstein.

ALEX SPICHALE

eines Schwindels, der bereits vor 80 Jahren stattgefunden hatte». Ende 1923 hatte Rudolf Steiner, geistiger Vater der Anthroposophie, die Anthroposophische Gesellschaft als WTG neu begründet, um die schon damals herrschenden Streitereien zu beenden. Die WTG sollte ins Handelsregister eingetragen werden. «Da geschah der Schwindel», erklärt Lochmann: «Anstelle des Eintrags der WTG setzte man den im Handelsregister seit 1913 eingetragenen Goetheanum-Bauverein, aber umbenannt in AAG, und mit völlig anderen Statuten.»

Daher sei es für die derzeitige AAG nicht möglich, an die 1923 begründete WTG anzuknüpfen, folgert der Basler: «Rudolf Steiners Impuls sollte auch einem freien Geistesleben zum Durchbruch verhelfen. Doch einzelne Leute aus seinem Umfeld haben es geschafft, seine Absichten zu hintertreiben. In der zukunftsträchtigen Gesellschaft wur-

den noch vor Steiners Tod die Voraussetzungen für das heute herrschende Machtzentrum geschaffen.» Dem Gericht hat Lochmann laut eigenen Angaben «eindeutiges Beweismaterial dafür» vortragen können: «Dieses ist seit Jahrzehnten im Band 260A der Rudolf Steiner Gesamtausgabe abgedruckt.» Dies habe möglicherweise mit dazu beigetragen, dass das Rechtsbegehren der Klägergruppe gutgeheissen wurde.

Erklärungsbedarf

Genugtuung über die gerichtliche Klärung äussert auch Andreas Wilke, selbst Mitglied der AAG und gleichzeitig des Hamburger Christian Rosenkreutz-Zweiges. Dieser hatte zusammen mit der Freien Anthroposophischen Vereinigung Pforzheim die Initiative zur Anstrengung der Klage ergriffen. Die Situation sei aber auch «tragisch». Denn durch das übereilte Handeln des AAG-Vorstandes im Sin-

ne einer realitätsfremden juristischen Konstruktion seien die Mitglieder «der Möglichkeit beraubt worden, zu einer tatsächlichen Erkenntnis in Bezug auf die Geschichte ihrer Gesellschaft zu kommen». Dies habe letztlich juristische Schritte unumgänglich gemacht, um die entstandenen Rechtsunsicherheiten zu klären.

Die AAG wollte sich gegenüber der MZ noch nicht festlegen, ob der Vorstand das Urteil an das Solothurner Obergericht weiterzieht. «Wir beraten die nächsten Schritte intern und mit unserer Rechtsberatung», sagte Pressesprecherin Isabell von Heymann. Man werde erst nach Erhalt der Urteilsbegründung eine Erklärung abgeben. Eine Erklärung ist der Vorstand der AAG aber auch seinen Mitgliedern schuldig. Sie haben dem Konstrukt des Vorstandes zugestimmt. Und dieses ist juristisch gesehen offensichtlich nicht haltbar.